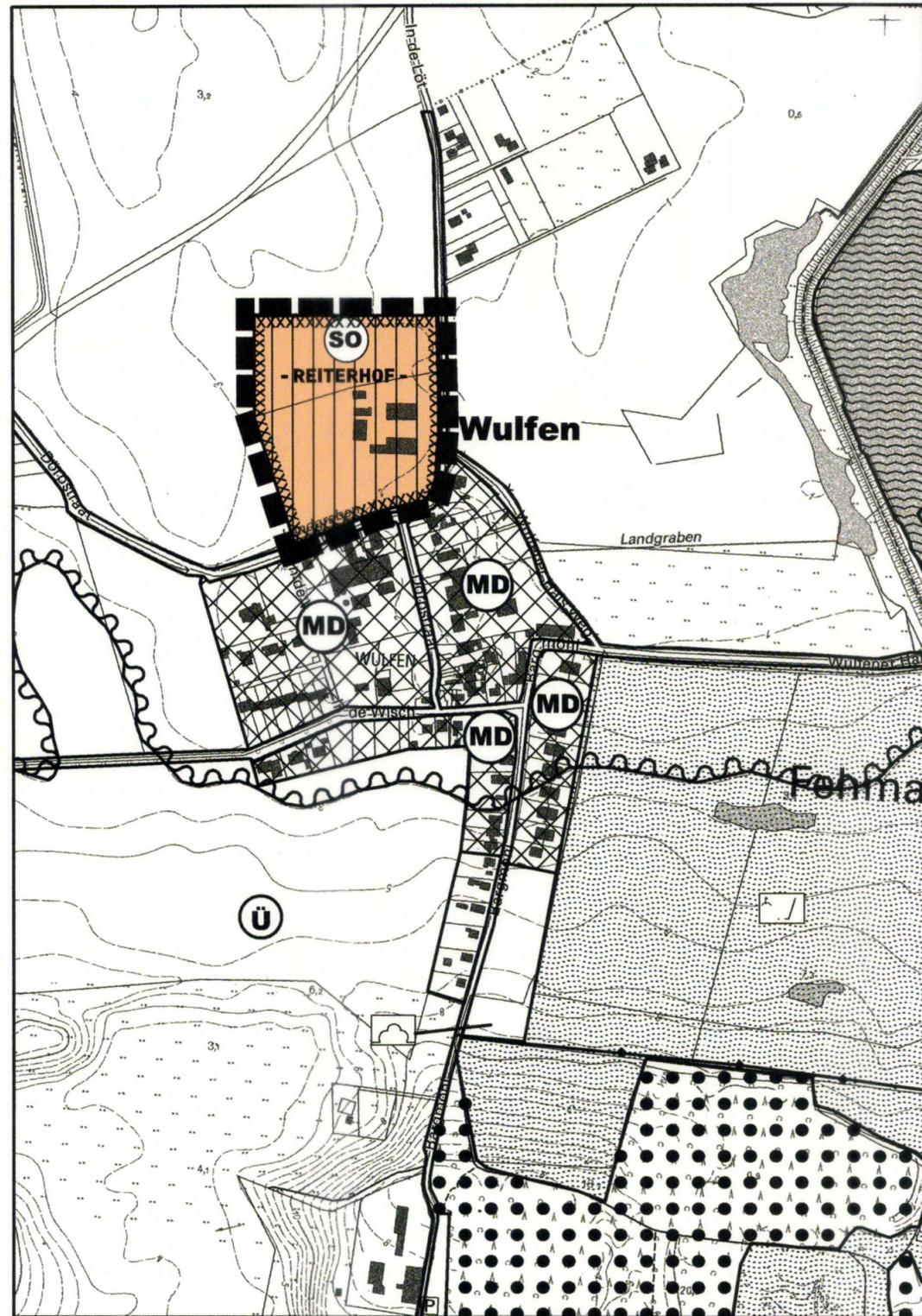
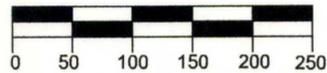


# PLANZEICHNUNG

M.: 1:5.000



## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### DARSTELLUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 SONSTIGES SONDERGEBIET - REITERHOF -

### SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Unterausschusses vom 13.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein Nord“ am 12.04.2013 und im „Fehmarnsches Tageblatt“ am 11.04.2013 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.04.2013 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. 25.03.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Unterausschuss hat am 26.11.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehem. 91. Flächennutzungsplanänderung) und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.04.2014 bis zum 16.05.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.04.2014 in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“ am 05.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 24.06.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.06.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 2. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
11. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 21.10.2014 Az.:IV 263-512.111-55.46 (2.Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.
12. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 20.12.2016 ortsüblich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde hiermit am 21.12.2016 wirksam.

Burg a. F., den 22.12.2016



(Weber)  
-Bürgermeister-

## 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN

für ein Gebiet nördlich der Ortslage Wulfen,  
- Reiterhof -